

**Satzung
des Entsorgungsverbandes Saar über die
Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im
Saarland und das Einsammeln und Befördern von
Abfällen im Entsorgungsgebiet
(Abfallwirtschaftssatzung - AbWiS)**

vom 01. Oktober 2010

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 41 vom 21.Oktober 2010, Seite 815 ff

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätze, Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen**
- § 1 Aufgaben und Zielsetzung
 - § 2 Örtliche Zuständigkeit
 - § 3 Überörtliche Zuständigkeit
 - § 4 Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten
- II. Entsorgungs- und Überlassungspflichten**
- § 5 Entsorgungspflichten
 - § 6 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 7 Anschlussrecht und -zwang
 - § 8 Benutzungsrecht und -zwang
 - § 9 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungs-zwang
 - § 10 Ermöglichung des Zugangs für schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mie-ter, Pächter)
- III. Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung**
- § 11 Pflicht zur Getrenntsammlung und -bereitstellung
 - § 12 Entsorgungssysteme, Abfallfraktionen
 - § 13 Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen
 - § 14 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen
- IV. Abfallabfuhr mit Behältnissen**
- § 15 Abfallbehälter und Abfallsäcke
 - § 16 Zugelassene Abfallbehälter und andere Abfall-behältnisse
 - § 17 Behälterbenutzung, Sorgfaltspflicht
 - § 18 Behälterausstattung, Anzahl und Größe der Ab-fallbehälter
 - § 19 Abfallabfuhr
 - § 20 Besonderheiten Restabfallabfuhr
 - § 21 Besonderheiten Bioabfallabfuhr

V. Sondersammlungen

- § 22 Sammlung von Sperrabfall
- § 23 Sammlung von Papier, Pappe, Karton (PPK-Abfall)
- § 24 Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte
- § 25 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

VI. Abfallentsorgung durch Direktanlieferung

- § 26 Rücknahme und Sammlung von Abfällen in den Wertstoff-Zentren
- § 27 Direktanlieferung auf Deponien, Verbrennungsanlagen, Bioabfallbehandlungsanlagen oder Umladestationen des Verbandes

VII. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung, Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 28 Anmeldepflicht
- § 29 Auskunftspflicht und Betretungsrecht, Informationsrechte

VIII. Schlussbestimmungen

- § 30 Modellversuche
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar und des AbfallwirtschaftsG vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 679) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar und des AbfallwirtschaftsG vom 11. März 2009 (Amtsblatt S. 679), hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 1. Oktober 2010 folgende Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,

2. vor Ablauf der in Satzung 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

I. Grundsätze

§ 1

Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SAWG, § 2 EVSG und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen. Dabei bildet die Entsorgung der Gemeinde Losheim und der Stadt St. Ingbert eine rechtlich getrennte Abfallentsorgungseinrichtung.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen nimmt der EVS insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Entsorgungsgebiet anfallen,
- b) die Gewinnung von Energie aus Abfällen,
- c) die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung,
- e) die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung,
- f) das Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und ihre Andienung an den Träger der Sonderabfallentsorgung, soweit der EVS zu einer Verwertung nicht in der Lage ist,
- g) die Einrichtung von Sammelstellen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) für die kostenfreie Abgabe aller Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG,
- h) die Einrichtung von Wertstoff-Zentren.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der EVS in den Gemeinde- und Stadtgebieten derjenigen Gemeinden und Städte des Saarlandes, die nicht nach § 3 Abs.1 EVSG aus dem Entsorgungsverband Saar zur Er-

ledigung örtlicher Aufgaben ganz oder teilweise ausgeschieden sind.

§ 3

Überörtliche Zuständigkeit

Überörtlich zuständig ist der EVS für das Saarland zur Abfallbeseitigung, -behandlung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 SAWG.

§ 4

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Hausabfälle, für die nach dieser Satzung keine Getrennthaltung vorgeschrieben ist und die in die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.

(3) Sperrige Abfälle sind feste, nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Restabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(5) Sondersammlungen sind Entsorgungsformen für Abfälle, die nach dieser Satzung nicht in Abfallbehältnissen, sondern in anderer Weise bereitzustellen sind.

(6) Bio-Abfallsammlungen sind Entsorgungsformen für biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. Gemüse-, Obst und Speisereste (Küchenabfälle) sowie sonstige pflanzliche Abfälle) aus privaten Haushaltungen, die nach näherer Bestimmung dieser Satzung getrennt von sonstigen Hausabfällen bereitzustellen sind.

(7) Entsorgungsgebiet des Verbandes im Sinne dieser Satzung ist das Saarland mit Ausnahme der Gemeinde-/Stadtgebiete derjenigen Gemeinden und Städte, die und soweit sie nach § 3 Abs. 1

EVSG aus dem Entsorgungsverband Saar zur Erledigung örtlicher Aufgaben ausgeschieden sind.

(8) Entsorgungssysteme und Abfallfraktionen sind in § 12 näher beschrieben.

II. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 5

Entsorgungspflichten

Dem EVS obliegt im Verbandsgebiet die Entsorgung der nicht gemäß § 6 Abs. 1 davon ausgeschlossenen Hausabfälle und gewerblichen Siedlungsabfälle in den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Dem EVS obliegt im Entsorgungsgebiet im Sinne von § 4 Abs. 6 das Einsammeln und Befördern der nicht gemäß § 6 Abs. 2 davon ausgeschlossenen Abfälle.

§ 6

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist,
- c) gefährliche Abfälle nach § 41 KrW-/AbfG,
- d) asbesthaltige Abfälle,
- e) Erdaushub, Bauschutt, Steine, jeweils nicht organisch belastet, soweit nicht eine Verwendungsmöglichkeit des EVS für diese Materialien besteht,
- f) Abfälle, die eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind zusätzlich ausgeschlossen:

Erdaushub, Bauschutt, Steine, nichtmineralische Baustellenabfälle aus Bautätigkeiten, wie z. B. Türen, Fenster, Bodenbeläge, und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehälter aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Sammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.

§ 7**Anschlussrecht und -zwang**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Eigentümer und sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte eines im Entsorgungsgebiet des EVS liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

(3) Jeder nach § 7 Abs. 1 Anschlussberechtigte bzw. -verpflichtete, auf dessen Grundstück andienungspflichtige Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und hat im Gegenzug einen Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 8**Benutzungsrecht und -zwang**

(1) Jeder nach § 7 Benutzungsberechtigte und -verpflichtete ist berechtigt und verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Benutzungsrecht und -zwang gelten auch für andere Abfallbesitzer, die jeweils schuldrechtlich berechtigte Nutzer des Grundstücks sind (Mieter, Pächter). Hierzu hat jeder Benutzungsberechtigte bzw. -verpflichtete im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, die aufgestellten Abfallbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Abfallbehälter mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen.

(2) Die Pflicht zur Überlassung besteht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Benutzungsberechtigten und -verpflichteten nach § 7 zu einer gesetzlich zulässigen Verwertung auf dem Grundstück nicht willens oder in der Lage sind. Die Pflicht zur Überlassung besteht auch für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen gemeinwohlverträglich beseitigen. Die Pflicht zur Überlassung gilt nicht für solche Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG vorliegen.

(3) Alle Abfälle, die nicht gemäß § 6 Abs. 1 von der Entsorgung oder gemäß § 6 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind und die aufgrund von Art oder Menge nicht gemäß dieser Satzung dem Einsammeln und Befördern unterliegen und nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind an den Einrichtungen der überörtlichen Entsorgung anzudienen.

§ 9**Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die nach §§ 7 und 8 Verpflichteten können bei gewerblichen Siedlungsabfällen auf schriftlichen Antrag beim EVS von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung befreit werden, wenn gewährleistet ist, dass die gewerblichen Siedlungsabfälle in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß verwertet oder in einer eigenen genehmigten Entsorgungsanlage gemeinwohlverträglich beseitigt werden.

(2) Die nach §§ 7 und 8 Verpflichteten werden auf schriftlichen Antrag beim EVS von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallbehälters befreit, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden zur Bioabfallentsorgung zugelassenen Bioabfälle im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b in einer auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung kompostiert werden und dass eine Verwertungsmöglichkeit für den anfallenden Kompost besteht. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn bei Erhebung einer Stichprobe in dem auf dem Grundstück zur Entleerung bereitgehaltenen Restabfallbehälter mehr als 10 % Gewichtsanteile an Bioabfällen, die in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

§ 10**Ermöglichung des Zugangs für schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter)**

Eigentümer und sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte haben den sonstigen Nutzern des Grundstücks nach § 8 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit zu eröffnen, an der öffentlichen Abfallabfuhr im gewünschten, satzungskonformen Umfang teilzunehmen.

III. Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung**§ 11****Pflicht zur Getrenntsammlung und - bereitstellung**

Die Abfallarten, für die im Rahmen der Abfallentsorgung ein Getrenntsammlungssystem eingerichtet ist, sind durch die nach §§ 7 und 8 Verpflichteten in der Art getrennt zu halten und bereitzustellen (§ 11 Abs. 2 KrW-/AbfG), dass sie nach Maßgabe der §§ 11 bis 27 zur Entsorgung überlassen werden können.

§ 12**Entsorgungssysteme, Abfallfraktionen**

- (1) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch
- a) eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung im Holsystem mit Abfallbehältnissen,
 - b) grundstücksbezogene Einsammlungen im Holsystem in loser Form (Sperrabfallabfuhr),

- c) eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung geregelt.

- (2) Grundsätzlich sind folgende Abfallfraktionen zu unterscheiden:

- a) Sperrabfall

Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entfernen erschweren könnten und Gegenstände umfassen, die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden.

- b) Bioabfall

Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle, die sich in dem nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern sammeln lassen. Das sind insbesondere Pflanzenreste, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen, Speisereste, die nach Art und Menge zur Kompostierung geeignet sind, sowie Gartenabfälle, die sich insbesondere aus Laub und Pflanzenschnitt und kleineren Ästen und Zweigen mit einem Durchmesser von weniger als 5 cm zusammensetzen.

- c) Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 ElektroG genannten Geräte, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt.

Zu den ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräten gehören insbesondere:

- c.1 Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte, sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler

Herde, Backöfen und elektrische Heizgeräte, etc.

- c.2 Haushaltskleingeräte

Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Wecker, elektrische Messer, Haartrockner, etc.

- c.3 Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Computer, Laptops, Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, etc.

- c.4 Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, etc.

- c.5 Beleuchtungskörper

Entladungslampen, Neonröhren, Energiesparlampen, etc.

- d) Papier, Pappe, Karton (PPK-Abfall)

PPK-Abfall im Sinne dieser Satzung sind alle unverschmutzten, unbeschichteten Papierprodukte, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Hefte, Schreib- und Computerpapier sowie Verkaufsverpackungen, Pappe und alle Kartonagen ohne Fremdstoffe.

- e) Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonde-

ren Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG). Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste (Säuren, Laugen und Salze).

f) Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind brennbare, gemischte Baustellenabfälle wie z. B. Paneele, Parkett, Türen, Fenster, die bei Neu-, Um- bzw. Ausbau eines Hauses anfallen und nicht den gefährlichen Abfällen nach § 41 KrW-/AbfG zuzuordnen sind.

(3) Rest- und Bioabfälle werden nach Maßgabe der §§ 15 bis 21 mit Abfallbehältnissen im Holsystem eingesammelt.

(4) PPK-Abfälle werden mit Abfallbehältern im Hol- und/oder Bringsystem nach Maßgabe des § 23 eingesammelt.

(5) Die restlichen Abfallfraktionen werden in grundstücksbezogenen und nicht grundstücksbezogenen Sondersammlungen ohne Behälter nach Maßgabe der § 22 und §§ 25 bis 27 eingesammelt bzw. angenommen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der EVS mit dem Grundstückseigentümer eine von den Vorgaben dieser Satzung abweichende Entsorgungsvereinbarung über die Einsammlung oder Bereitstellung von Abfällen sowie die Einführung anderer geeigneter Abfallsammelsysteme treffen.

§ 13

Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen

(1) Als angefallen gelten Abfälle, wenn sie dem EVS in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht oder bereitgestellt sind oder einem von dem EVS eingerichteten Sondersammelsystem nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden.

(2) Angefallene Abfälle gehen in das Eigentum des EVS über, sobald sie eingesammelt bzw. dem Sondersammelsystem überlassen sind.

(3) Der EVS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Dritten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 14**Benutzung der Entsorgungseinrichtungen**

(1) Die Benutzung der Entsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung auf Antrag des nach §§ 7 und 8 Verpflichteten beim EVS beantragten und durch diesen zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse. Der Aufstellung von Abfallbehältnissen ist gleich gestellt die Anordnung der nach § 18 festgesetzten Zahl und/oder Entleerungshäufigkeit von Abfallbehältnissen durch den EVS.

(2) Die Nutzung des Sondersammelsystems ist nur den nach §§ 7 und 8 Verpflichteten gestattet, die an die Entsorgungseinrichtung angeschlossen sind.

IV Abfuhr mit Behältnissen**§ 15****Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Der EVS bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und sonstigen Behältnisse sowie die Mindesthäufigkeit und den Zeitpunkt der Behälterleerung bzw. -abfuhr.

(2) Abfallsäcke für die Abfallentsorgung sind nach Maßgabe der §§ 16 und 19 zulässig.

§ 16
**Zugelassene Abfallbehältnisse und
andere Abfallbehältnisse**

(1) Bei den Abfallbehältnissen wird unterschieden zwischen Abfallbehältern (120 bis 5.500 Liter) und Abfallsäcken. Abfallbehältnisse werden durch den EVS oder von ihm beauftragte Dritte beschafft. Privateigene Abfallbehältnisse sind zur Entsorgung von Abfall nicht zugelassen mit Ausnahme der bisher schon aufstehenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern. Eine Neubeschaffung von Eigenbehältern ist unzulässig.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung und sonstigen andienungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung sind folgende, vom EVS gekennzeichnete Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen Liter	max. zul. Füllgewicht kg
Beistellsack	70	20
Anstattsack	70	20
Abfallbehälter	120	60
Abfallbehälter	240	90
Abfallbehälter	770	300
Abfallbehälter	1.100	400
Abfallbehälter	3.300	800
Abfallbehälter	5.500	1.000

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen sind folgende, vom EVS gekennzeichnete Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen Liter	max. zul. Füllgewicht kg
Abfallbehälter	120	60

(4) Für das Einsammeln und Befördern von PPK-Abfällen (Papier, Pappe, Kartonagen) sind folgende vom EVS gekennzeichnete Abfallbehälter zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen Liter	max. zul. Füllgewicht kg
Abfallbehälter	240	80
Abfallbehälter	1.100	400

(5) Für die in Abs. 2 bis 4 genannten Abfallbehälter gilt:
Bei den Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern handelt es sich um Zweiradbehälter (BGM).

Bei den Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern und 1.100 Litern handelt es sich um Vieradbehälter (MGB).

Bei den Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 3.300 Litern und 5.500 Litern handelt es sich um Vieradumleerbehälter.

§ 17

Behälterbenutzung, Sorgfaltspflicht

(1) Die Abfallbehälter werden dem nach §§ 7 und 8 Verpflichteten mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Barcodeaufkleber, Transponder) überlassen. Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Barcodeaufkleber, Transponder) sind umgehend dem EVS zu melden.

(2) Die Abfallbehälter und andere Abfallbehältnisse sind außer zur Befüllung stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel problemlos öffnen und schließen lässt und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern und anderen Abfallbehältnissen eingestampft, eingeschlämmt, mechanisch zerkleinert oder in ihnen verbrannt werden.

(3) Abfallbehälter dürfen nur bis zur Behälteroberkante befüllt werden. Der Füllraum dieser Behälter darf nicht durch Aufbauten vergrößert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe werden die Abfallbehälter erst nach Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Befüllung geleert bzw. abgefahren. Die Kosten für die gesonderte Leerungsfahrt des Abfuhrfahrzeuges werden gemäß Gebührensatzung zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Gegenstände, welche die Abfallbehälter oder das Einsammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und andere Abfallbehältnisse eingegeben werden.

(5) Es ist untersagt, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder Flüssigkeiten und andere Abfälle in die Abfallbehältnisse zu füllen, welche die Abfallbehälter oder das Einsammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder das Personal gefährden können.

(6) Werden Abfallbehältnisse nicht wie unter Abs. 2 bis 5 vorgeschrieben befüllt, kann der EVS die Leerung und Entsorgung verweigern. Für diesen Fall ist der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der EVS eine zusätzliche gebührenpflichtige Leerung anordnen und/oder einen weiteren gebührenpflichtigen Abfallbehälter auf dem Grundstück aufstellen.

(7) Den Benutzern der Abfallbehälter obliegt die Reinigung der Abfallbehälter. Eine Reinigung der Abfallbehälter kann durch den EVS angeordnet werden, wenn den Abfallbehältern so viele

Reste anhaften, dass eine fachgerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

(8) Mechanische Veränderungen der Abfallbehälter durch Anbohren, Ansägen, Anbringen eines eigenen Schwerkraftschlosses, Entfernen der Transponder, Beschädigungen des Barcodeaufklebers oder andere Maßnahmen wie z. B. Bemalungen, Beschriftungen und Beklebungen sind nicht erlaubt.

(9) Zur Verhinderung unberechtigter Nutzung durch Dritte stellt der EVS auf schriftlichen Antrag des Grundstückeigentümers ein Schwerkraftschloss für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bis einschließlich 1.100 Litern für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zur Verfügung. Mit jedem Schloss werden zwei Schlüssel ausgeliefert. Die Bereitstellung eines Schlosses und der Ersatz von Schlüsseln sind gebührenpflichtig. Werden die Schlüssel bei Rückgabe oder Umtausch des Abfallbehälters nicht zurückgegeben, wird für den notwendigen Schlüsselaustausch eine Gebühr erhoben.

(10) Der Gebührenschuldner überprüft die ordnungsgemäße Zuweisung der Abfallbehälter, insbesondere die Übereinstimmung des angebrachten Aufklebers mit dem angeschlossenen Grundstück nach jedem Entleerungsvorgang. Der Verlust, das Vertauschen oder die Beschädigung eines Abfallumleerbehälters oder -containers ist dem EVS unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder der Umstände des Verlustes anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Abfallbehälters oder einzelner Bestandteile des Abfallbehälters macht der EVS bei den Verursachern oder Gebührenschuldern Schadenersatz geltend. Nicht durch den EVS gekennzeichnete Abfallbehältnisse werden nicht geleert. Der Diebstahl eines oder mehrerer Abfallbehälter(s) ist bei der Polizei anzuzeigen. Im Falle des wiederholten Diebstahls von Abfallbehältern am Anwesen kann der EVS Präventivmaßnahmen verlangen. Falls der Grundstückseigentümer der Aufforderung nicht Folge leistet, können ihm die Ersatzgestellungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 18

Behälterausstattung, Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem angeschlossenen, nicht vom Anschlusszwang befreiten Grundstück muss mindestens ein Restabfall- und ein Bioabfallbehälter vorgehalten werden. Auf § 9 Abs. 2 wird verwiesen.

(2) Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der EVS Art, Größe und Anzahl der notwendigen Abfallbehälter anordnen.

(3) Die Aufstellung, Rücknahme oder der Tausch eines Abfallbehälters sind gebührenpflichtig. Nicht gebührenpflichtig ist das Aufstellen eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung sowie die Rücknahme eines Abfallbehälters bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung.

(4) Das minimale Fassungsvermögen des aufzustellenden Abfallbehälters bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßig anfallenden Abfallaufkommen, wobei mindestens 20 Liter je Person und Woche beim Restabfall und 10 Liter je Person und Woche beim Bioabfall die Richtwerte sind.

(5) Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

- a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EVS festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Beschäftigte im Sinne von Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.

(7) Abweichend von den unter Abs. 3 ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der EVS dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(8) Die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters mit 120 Litern Fassungsvermögen durch zwei benachbarte, unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke wird bei Einhaltung der Mindestbehälterkapazität auf Antrag durch den EVS gestattet (Nachbarschaftsbehälter). Bei der Antragstellung ist der Standort des Abfallbehälters anzugeben. Jedem der beiden Grundstückseigentümer wird die Gebühr für diesen Abfallbehälter zur Hälfte berechnet.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle gemeinsam gesammelt werden können, werden die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden minimalen Behälterfassungsvermögen addiert.

(10) Zur Entsorgung des bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. anfallenden Abfalls kann die Aufstellung von Abfallbehältern zur bedarfsmäßigen Abfuhr beantragt werden, falls die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen durch den EVS bzw. die von ihm Beauftragten geschaffen werden können.

§ 19

Abfallabfuhr

(1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an dem vom EVS bestimmten Abfuhrtag vor Beginn der Einsammlungszeit wochentags ab 6.00 Uhr am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und für den EVS oder den von ihm beauftragten Dritten anfahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen. Die Einsammlung findet bis spätestens 20.00 Uhr statt. Die Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Eine mehrfache Leerung von Abfallbehältnissen an einem Abfuhrtag ist nicht zugelassen. Zweirädrige Restabfallbehälter sind zur Sicherung der Entsorgung und Sauberkeit im öffentlichen Raum im Kalenderjahr mindestens 10-mal zur Leerung, Bioabfallbehälter mindestens 22-mal im Kalenderjahr bereitzustellen.

(2) Wenn Grundstücke nur unter Schwierigkeiten anfahrbar sind, bauliche Maßnahmen an Zufahrten die Verkehrssituation dauerhaft verändern oder wenn aus anderen Gründen keine Einigkeit darüber herrscht, wo die Behältnisse bereitzustellen sind, ist der EVS befugt, den Ort und die Art der Bereitstellung durch Verwaltungsakt nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzusetzen, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann. Dabei kann im Einzelfall auch bestimmt werden, dass anstelle von Abfallumleerbehältern eine Nutzung von Abfallsäcken 70 Liter zu erfolgen hat und diese am Abfuhrtag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten, von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße ohne Gefährdung für den Straßenverkehr bereitzustellen sind (Anstattsack 70 Liter). Für die Gebührenerhebung bei der Nutzung von Anstattsäcken gilt, dass die Zurverfügungstellung von 2 Anstattsäcken der Entleerung eines MGB 120 Liter entspricht.

(3) Die Abfuhrtage werden durch den EVS ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus be-

sonderen Gründen verlegt werden, so wird dies ebenfalls durch den EVS ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(4) Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Einsammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammeltag nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, Schadensersatz oder Entschädigung besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältern auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann mit Zustimmung des EVS und des betroffenen Grundstücksnachbarn auch auf einem benachbarten Grundstück ein Standplatz eingerichtet werden.

(6) Können die Abfälle aus einem Grund, den der nach §§ 7 oder 8 Verpflichtete zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung der Sammelbehältnisse nicht eingesammelt werden, so besteht kein Anspruch auf eine gesonderte Abfallsammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel: verschlossene Grundstückseingänge, Einbringung ausgeschlossener Abfälle in die Sammelbehältnisse oder Verdichtung der Abfälle. Die Abfuhr der Abfallbehältnisse erfolgt erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten turnusgemäßen Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Gebührenermäßigung, können hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 20

Besonderheiten Restabfallabfuhr

(1) Die Entleerung der 120- und 240-Liter-Restabfallbehälter wird vierzehntäglich angeboten. Die Leerung der 770-Liter-Restabfallbehälter kann wöchentlich oder vierzehntäglich erfolgen. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann vierzehntäglich oder ein- bis fünfmal in der Woche erfolgen. Die Leerung der 3.300- und 5.500-Liter-Restabfallumleerbehälter kann vierzehntäglich oder ein- bis dreimal in der Woche erfolgen.

(2) Nur zeitweilig anfallende Übermengen an Restabfall können in zusätzlichen Abfallsäcken (Beistellsäcke) bereitgestellt werden, die an verschiedenen Verkaufsstellen im Entsorgungsgebiet erworben werden können.

(3) In die Abfallsäcke dürfen spitze, scharfe und andere Gegenstände, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, nicht eingefüllt werden. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Abfallsack herausragen.

(4) Bei Restabfallbehältnissen, die gefährliche Abfälle beinhalten, sind der EVS oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten berechtigt, die Abfuhr zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehältnis entnommen wurden. In diesem Fall, wird an dem Abfallbehältnis ein Aufkleber/Anhänger angebracht, auf dem der Grund der Nichtentleerung vermerkt ist. Bei nicht entsprechend dieser Satzung bereitgestellten Restabfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht.

§ 21**Besonderheiten Bioabfallabfuhr**

- (1) Die regelmäßige Entleerung der 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfall erfolgt vierzehntäglich.
- (2) Rohes Fleisch, Knochen und Tierabfälle sollten in denjenigen Rest- oder Bioabfallbehälter eingefüllt werden, der als nächstes entleert wird. Das Einfüllen von Bioabfällen in die Restabfallbehälter ist verboten mit Ausnahme der vorstehenden Ausnahme.
- (3) Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in den Bioabfallbehälter ist verboten.
- (4) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten Bioabfallbehältern erfolgt zunächst eine Beanstandung, die mittels eines Hinweisaufklebers begründet wird. Bei wiederholter Fehlbefüllung wird ein weiterer Hinweisaufkleber angebracht und der Bioabfallbehälter nicht geleert. In diesem Fall erfolgt die Abfuhr zusammen mit der nächsten Restabfallabfuhr und wird auch dementsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (5) Wird unzulässig Bioabfall in den Restabfallbehälter eingefüllt, kann durch den EVS die Aufstellung eines zusätzlichen Bioabfallbehälters angeordnet werden.

V. Sondersammlungen**§ 22****Sammlung von Sperrabfall**

- (1) Die Abfuhr von Sperrabfall erfolgt auf Abruf des Anschlussberechtigten. Die Abfuhr sperriger Abfälle umfasst die für Haushalte übliche Menge von mindestens 0,5 cbm bis höchstens 4,0 cbm. Soweit kleinere Mengen anfallen, sind diese so lange zu sammeln, bis die Mindestmenge von 0,5 cbm erreicht ist.
- (2) Sperrige Abfälle sind am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Abholung so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß von 1,8 m x 1,4 m je Stück (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeugs) nicht überschreiten.
- (3) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche gegen den EVS hergeleitet werden.
- (4) Der Abfallbesitzer hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle beim EVS schriftlich

oder fernmündlich zu beantragen. Der Abfuhrtag wird schriftlich oder fernmündlich durch den EVS mitgeteilt.

(5) Für die Entsorgung sperriger Abfälle besteht auch die Möglichkeit zur kostenpflichtigen Entsorgung durch Selbstanlieferung auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des EVS gemäß § 27 dieser Satzung.

(6) Für die Entsorgung von bis zu 2 cbm sperriger Abfälle - nicht aber behältergängiger Restabfälle - besteht auch die Möglichkeit zur Entsorgung durch Selbstanlieferung in den Wertstoff-Zentren des EVS.

(7) Der EVS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsichtung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(8) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Sperrabfallabfuhr nicht entsorgt.

(9) Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen und -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den nach §§ 7 und 8 Verpflichteten bis spätestens am Folgetag um 20.00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

§ 23

Sammlung von Papier, Pappe, Karton (PPK-Abfall)

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern an öffentlichen Standorten eingesammelt und/oder in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen (§§ 16-21) entsprechend. Die Abfuhr mit Abfallbehältern erfolgt vierwöchentlich. Der nach §§ 7 und 8 Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des EVS einzugeben.

§ 24

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG sind zur Entsorgung und Verwertung auf den Sammelstellen des EVS anzuliefern. Die Sammelstellen werden durch den EVS ortsüblich bekannt gemacht. Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Sperrabfallabfuhr ausgeschlossen.

§ 25**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle werden vom EVS in stationären Sammelstellen oder mit mobilen Sammelfahrzeugen (sogenanntes Ökomobil) eingesammelt. Die Sammelzeiten und Standorte werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen ausschließlich an das vom EVS bzw. dem vom EVS beauftragten Dritten gestellten Personal gegeben werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Es können Mengenbeschränkungen je Anlieferung vorgenommen werden.
- (4) An den Standorten der mobilen Sammelfahrzeuge dürfen schadstoffhaltige Abfälle weder vor dem Eintreffen des Fahrzeuges noch nach dessen Weiterfahrt abgestellt werden. Sollte der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden, so hat der Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen diese wieder mit zurückzunehmen. Sie können durch den Besitzer an einem anderen Entsorgungstermin bereitgestellt werden.

VI. Abfallentsorgung durch Direktanlieferung**§ 26****Rücknahme und Sammlung von Abfällen
in den Wertstoff-Zentren**

- (1) Verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung bei den Wertstoff-Zentren des EVS angeliefert werden. Die Benutzungs- und Entgeltordnungen legen die anzunehmenden Wertstoffarten, die Standorte, die Betriebszeiten und die weiteren Regeln der Benutzung fest.
- (2) Die Benutzungsordnungen werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 27**Direktanlieferung auf Deponien,
Verbrennungsanlagen, Bioabfallbehandlungsanlagen
oder Umladestationen des Verbandes**

- (1) Zur Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen sind berechtigt
 - a) die für die örtliche Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 EVSG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
 - b) private Besitzer von selbst zu entsorgendem Hausabfall, soweit keine Behälterbenutzungspflicht nach dieser Satzung besteht,
 - c) gewerbliche oder sonstige nicht nach Buchstabe b) zu behandelnde Besitzer von selbst zu entsorgendem Hausabfall, soweit keine Behälterbenutzungspflicht nach dieser Satzung besteht.

Eine Behälterbenutzungspflicht besteht insbesondere nicht für Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht eingesammelt und befördert werden können und der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG zu überlassen sind.

(2) Lieferungen von Abfall nach Abs. 1 Buchstabe c sind nur statthaft, wenn zuvor eine Annahmeerklärung zu der einzureichenden Verantwortlichen Erklärung des Abfallbesitzers nach dem Muster des EVS erteilt wurde.

(3) Bei einer Anlage angelieferter Bioabfall wird als Restabfall behandelt, wenn mehr als fünf Gewichtsprozente Restabfall in der Anlieferung enthalten sind. Werden wiederholt durch den Anlieferer nicht verwertbare Bioabfälle im Sinne von Satz 1 angeliefert, kann eine Anlage zur Behandlung von Restabfällen zugewiesen werden. Nach Behebung der Ursache der Verschmutzung ist die Annahme des Bioabfalls wieder zuzulassen.

(4) Der EVS weist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der jeweils geltenden Betriebsbestimmungen der einzelnen Anlage den Abfallbesitzern Abfallentsorgungsanlagen zu. Der EVS behält sich vor, bei Betriebsstörungen oder Revisionen die Abfallbesitzer auch anderen Abfallentsorgungsanlagen, auch kurzfristig, zuzuweisen. Evtl. Mehrkosten für den Transport u. Ähnliches werden vom EVS nicht übernommen.

(5) Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach den Betriebsbedingungen für die einzelnen Anlagen.

(6) Die Anlieferer haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben den EVS auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(7) Bei Einschränkungen der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen aus Gründen, die der EVS oder die von ihm Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Anlieferer keine Ansprüche herleiten.

VII. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung, Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 28

Anmeldepflicht

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat beim EVS vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen die Bereitstellung von Abfallbehältern mit einem für alle anfallenden Abfälle ausreichenden Fassungsvermögen zu beantragen sowie unverzüglich jede für seinen Bedarf wesentliche Veränderung unverzüglich zu melden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, den Wechsel und damit einhergehende Änderungen an der Nut-

zung des angeschlossenen Grundstücks dem EVS unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

Auskunftspflicht und Betretungsrecht, Informationsrechte

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Abfallbesitzer sowie der Abfallerzeuger haben Auskunft zu erteilen über

- a) Eigentumsverhältnisse des Grundstücks und die evtl. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen inkl. Name, Anschrift des Grundstückseigentümers oder der sonst dinglich Berechtigten auf dem Grundstück, Name, Anschrift und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigten von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigten,
- b) Nutzung der Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),
- c) Menge, Art und Herkunft der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,
- d) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter und sonstige Sammeleinrichtungen.

(2) Den Beauftragten des EVS ist zum Zweck der Aufstellung und Leerung der Abfallbehälter sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach der Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Beauftragten haben sich durch einen gültigen Ausweis des EVS auszuweisen.

(3) Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden personenbezogene Angaben nach Maßgabe obiger Auskünfte und der Abfallgebührensatzung verarbeitet. Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 20 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

VIII.Schlussbestimmungen

§ 30

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann der EVS Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hierbei können auf den Einzelfall bezogen öffentlich-rechtliche Entgeltregelungen mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden.

§ 31

Gebühren

Der EVS erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung des EVS.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie

1. entgegen § 6 von dem EVS ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 10 als Grundstückseigentümer/in oder sonst dinglich Berechtigte/r nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind,
3. entgegen § 10 Abs. 2, 4 oder 5 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände oder solche, die die Umleerbehälter oder Sammelfahrzeuge mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, oder Eis und Schnee in Abfallbehältnisse einfüllt,
4. entgegen § 12 Abfälle nicht getrennt hält,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Abfallbehälter überfüllt,
6. entgegen § 16 Abs. 8 die Kennzeichnungen (Barcodeaufkleber, Transponder) vorsätzlich beschädigt oder unbrauchbar macht,
7. entgegen § 21 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die hierfür jeweils bestimmten Sammelbehälter eingibt,
8. entgegen § 26 Abs. 4 Abfälle außerhalb der Öffnungs- bzw. Abgabezeiten bei der Sammelstelle für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle des EVS ablagert,
9. entgegen § 28 Abs. 1, Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die Anzahl der Beschäftigten auf dem Grundstück, der Betten, der Schüler und die Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse oder den EVS nicht unverzüglich schriftlich von dem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück benachrichtigt,
10. entgegen § 29 Abs. 2 den Beauftragten des EVS den ungehinderten Zutritt verwehrt.

(2) Der EVS kann Ordnungswidrigkeiten bei der jeweils zuständigen Ortpolizeibehörde zur Anzeige bringen. Die Vorschriften des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes SAWG und die des Allgemeinen Polizeirechts bleiben unberührt.

§ 33**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausabfallentsorgungssatzung vom 6. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 und die Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung vom 20. Juni 2000 außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. Oktober 2010

Entsorgungsverband Saar

Karl Heinz Ecker
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch
Geschäftsführer